

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00943 vom 27. Februar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00943

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00943 du 27 février 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00943 del 27 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts ; ATSG) . Sie kann Folge von Geburts ge brechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetz es

über die Invalidenversicherung; IVG) . Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychi schen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V 49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_125/2015 vom 1 8. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose vor aus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unab hängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weit gehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art.

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Nach der Rechtsprechung sind bei rückwirkender Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente die für die Rentenrevision geltenden Bestimmungen (Art. 17 ATSG in Verbindung mit Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV) analog anzuwenden (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_399/2016 vom 18. Januar 2017 E. 4.8.1). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten und damit der für die Abstufung oder Befristung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit demjenigen im – nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 88a Abs. 1 IVV festzusetzenden – Zeitpunkt der Anspruchsänderung (vgl.

BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_375/2017 vom 25. August 2017 E. 2.2 und 8C_350/2013 vom 5. Juli 2013 E. 2.2 mit Hinweis). 2.

E. 2

Dagegen erhob der Vertreter des Versicherten am 29. Oktober 2018 Beschwerde und beantragte, es sei dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab Dezember 2010 eine halbe und mit Wirkung ab Juli 2017 eine Dreiviertelsrente zuzusprechen. Angesichts des mittlerweile 8.5 Jahre andauernden IV-Verfahrens sei die Beschwerde beförderlich zu behandeln. Weiter sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2).

Innert erstreckter Frist (Urk. 6) beantragte die Beschwerdegegnerin mit Beschwerdeantwort vom 6. Dezember 2018 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass in einer angepassten Tätigkeit von einer 80%igen und ab dem Gutachten vom 24. August 2017 von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen sei. Die aufgrund der depressiven Störung attestierten Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit seien im Rahmen der Ermittlung des Invaliditätsgrades nicht zu berücksichtigen. So seien die Therapieoptionen noch nicht ausgeschöpft und der Beschwerdeführer sei seiner Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen. Weiter habe sich die depressive Symptomatik aufgrund psychosozialer Belastungsfaktoren entwickelt; daneben werde ein sozialer Rückzug nicht beschrieben und die man geln den therapeutischen Bemühungen würden auf einen geringen Leidensdruck schliessen lassen. Für die Zeit vor dem Gutachten vom 24. August 2017 sei dabei von einem Invaliditätsgrad von 33 % auszugehen, für die Zeit danach von einem solchen von 38 % (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber macht er der Vertreter des Beschwerdeführers im Wesentlichen geltend, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Vergleich zur Begutachtung durch das Y.____ im Jahre 2014 insbesondere in psychischer Hinsicht und trotz zweimaliger Therapieversuche leicht verschlechtert habe, was zweifellos auch auf die lange Verfahrensdauer von mittlerweile 8.5 Jahre zurückzuführen sei (Urk. 1 S. 13). Das Z.____-Gutachten habe sich an das strukturierte Beweisverfahren gehalten, die von den Gutachtern empfohlene Therapie bei einem erfahrenen Psychiater habe der Beschwerdeführer am 13. Februar 2018 aufgenommen (S. 14 f.). Unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 10 % für die lediglich noch mögliche Teilzeittätigkeit resultiere ab Dezember 2010 ein Anspruch auf eine halbe und ab Juli 2017 ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente (S. 16). 3. 3.1

Die für das Y.____-Gutachten vom 13. Juni

2014 verantwortlichen Fachärzte stellten mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit die folgenden Diagnosen (Urk. 8/ 133 S. 16 f.): - Chronisches nicht- radikuläres

zervikospondylogenes und zervikodiskogenes Schmerzsyndrom bei - Aktiver Unkovertebralarthrose C6/7, rezessaler C6-Wurzeltangierung links - Rezessaler

Diskusprotrusion C4/5 links mit tangierender Verformung des Myelons und rezessaler, foraminärer C5-Wurzeltangierung links (MRI HWS 12. Oktober 2012) - Chronisches nicht-radikuläres

lumbospondylogenes und lumbodiskogenes Schmerzsyndrom bei - Kleiner Hernie im Segment L1/2 links paramedian ohne relevante Verlagerung des Duralsackes - Leichter Facettengelenksarthrose L5/S1 beidseits mit geringer Rezessusenge im Segment L5/S1 beidseits (MRI LWS Oktober 2010) - Zustand nach epiduraler Infiltration L5/S1 am 18. Januar 2010 und L4/5 am 30. März 2010 - Zustand nach Sakralblock am 6. Februar 2010 - Zustand nach Facettengelenksinfiltration L2 bis S1 am 22. Juni 2010 und L5/S1 beidseits am 13. August 2010 - Chronisches nicht- radikuläres

thorakospondylogenes Schmerzsyndrom bei - Leichtgradigen zentralen Diskusprotrusionen Th7/8 und Th8/9 (MRI BWS 12. Oktober 2010) - Leichten ventralen Spondylophyten (Röntgen BWS 30. April 2014) - Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10 F33.11) - Ohne spezifische

psychiatrische Behandlung - Bei Verdacht auf eine akzentuierte Persönlichkeit mit narzisstischen Zügen - Bestehend seit 2011

In der angestammten Tätigkeit sei von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. In einer körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeit sei allein aus orthopädischer Sicht von einer Arbeitsfähigkeit von 80 % (S. 55) und insgesamt von einer solchen im Umfang von 70 % auszugehen. Ausgehend von einer Arbeitsunfähigkeit ab Dezember 2009 sei in einer angepassten Tätigkeit nach einer schrittweisen Pensumssteigerung

die genannte Arbeitsfähigkeit ab ca. Juni 2010 anzunehmen. Eine psychiatrische Therapie wäre sinnvoll und könnte die beklagten Symptome wahrscheinlich bessern (S. 18 f.). 3.2

Die für das Z.____ -Gutachten vom 24. August 2017 verantwortlichen Fachärzte stellten mit Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit die folgenden Hauptdiagnosen (Urk.

E. 7

Abs. 2 ATSG).

E. 8

/29/9-13). Auf grund der durchgehenden Ausrichtung dieser Prämie erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer diese auch weiterhin erhalten hätte, was zu einem massgebenden Valideneinkommen per 2010 von Fr. 73'766.-- führt. 6.2 6.2.1

Entsprechend dem Vorgehen der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 8/215) ist für die Ermittlung des Invalideneinkommens per 2010 gestützt auf die statistischen Durchschnittswerte der Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) 2010 von einem monatlichen Einkommen von Fr. 4'901.-- auszugehen (LSE 2010, S. 26, Tabelle TA1 Anforderungsniveau 4, Männer). Nach Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,6 Stunden pro Woche (www.bfs.admin.ch, Arbeit und Erwerb, Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit, detaillierte Daten, Normalarbeitsstunden) sowie dem aus somatischer Sicht noch zumutbaren Pensum von 80 % führt dies zu einem Jahreseinkommen von Fr. 48'931.60.

Bei Versicherten, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilzeitlich erwerbstätig sein können, ist unter dem Titel «Beschäftigungsgrad» ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen, wenn Teilzeitarbeit nach der im konkreten Fall anwendbaren Tabelle vergleichsweise weniger gut entlohnt wird als eine Vollzeit-tätigkeit (Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2 mit Hinweisen). Laut den gestützt auf die Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik (LSE) bis 2010 erstellten Tabellen wird Teilzeitarbeit bei Männern vergleichsweise weniger gut entlohnt als eine Vollzeitbeschäftigung. Bei Anwendung dieser Tabellen ist praxisgemäss ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_721/2010 vom 15. November 2010 E. 4.2.2.2 und 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.3.2 mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzuges von 10 % (vgl. dazu auch Urk. 8/135) führt dies zu einem zumutbaren Invalideneinkommen per 2010 von Fr. 44'038.45 und zu einem Invaliditätsgrad von rund 40 % ($(\text{Fr. } 73'766.-- - \text{Fr. } 44'038.45) \times 100 / \text{Fr. } 73'766.-- = 40.29$). Würde man für diese Zeitperiode auch die aus psychiatrischer Sicht attestierte Einschränkung berücksichtigen und von einer Arbeitsfähigkeit von 70 % ausgehen, würde sich dies nicht rentenrelevant auswirken ($(\text{Fr. } 73'766.-- - \text{Fr. } 38'533.65) \times 100 / \text{Fr. } 73'766.-- = 47.76$). Ein weitergehender leidensbedingter Abzug vom Invalideneinkommen ist nicht angezeigt. So führt etwa die gesundheitlich bedingte

Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Arbeit zu verrichten, nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohns. Vielmehr ist der Umstand allein, dass nur mehr leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 (bis LSE 2010 Anforderungsniveau 4) bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.4.2 unter Hinweis auf 9C_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.4 und 9C_386/2012 vom 18. September 2012 E. 5.2). 6.2.2

Für die Zeit ab der Untersuchung vom 12. Juli 2017 (Z.____-Gutachten) ist gestützt auf die statistischen Durchschnittswerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE 2016) von einem monatlichen Einkommen per 2016 von Fr. 5'340.-- auszugehen (LSE 2016 TA1_tirage_skill_level, Kompetenzniveau 1). Nach Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden pro Woche (www.bfs.admin.ch, Arbeit und Erwerb, Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit, detaillierte Daten, Normalarbeitsstunden) ergibt sich per 2016

ein Jahreseinkommen von Fr. 66'803.40, was bei einem Pensum von 50 % zu einem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 33'401.70 führt.

Laut der gestützt auf die LSE 2016 erstellten Tabelle zu den nach Beschäftigungsgrad, Geschlecht und beruflicher Stellung differenzierten monatlichen Durchschnittsbruttolöhnen rechtfertigt ein Beschäftigungsgrad von 50-74 % bei Männern auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung (ohne Kaderfunktion) keinen zusätzlichen Tabellenlohnabzug. Auf dieser Ebene besteht bei Männern zwischen dem Durchschnittslohn bei einem Teilzeitpensum von 50-74 % proportional bezogen auf ein 100 %-Pensum (Fr. 5'875.--) und dem Durchschnittslohn bei einem Vollzeitpensum (Fr. 6'130.--) eine Differenz von Fr. 255.--. Das Bundesgericht beurteilte die aufgrund der LSE 2014 bestehende Lohneinbusse von Fr. 355.-- oder 5.85 % dabei als nicht überproportional (Urteile des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2 und 8C_12/2017 vom 28. Februar 2017 E. 5.5.2 mit Hinweisen). Ein weitergehender Abzug ist entsprechend den Ausführungen unter E. 6.2.1 nicht angezeigt. Auch eine psychisch bedingt verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen kann nach der Gerichtspraxis in der Regel nicht als eigenständiger Abzugsgrund anerkannt werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_366/2015 vom 22. September 2015 E. 4.3.1 mit Hinweisen).

Aufgrund der seit 2010 eingetretenen Nominallohnentwicklung (Schweizerischer Lohnindex insgesamt [1939 = 100], Männer, Stand 2010: 2151, Stand 2016: 2239; www.bfs.admin.ch, Arbeit und Erwerb, Löhne/Erwerbseinkommen, detaillierte Daten, Lohnentwicklung) ist per 2016 von einem massgebenden Validen Einkommen von Fr. 76'783.85 auszugehen, was zu einem Invaliditätsgrad von 56 % führt ($[Fr. 76'783.85 - Fr. 33'401.70] \times 100 / Fr. 76'783.85 = 56.49$). Die per 2017 massgebende, noch nicht bekannte Nominallohnentwicklung würde sich dabei sowohl beim Validen- als auch beim Invalideneinkommen niederschlagen und wirkt sich dabei nicht rentenrelevant aus. 6.3

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer – unter Berücksichtigung der bezogenen Taggeldleistungen (Urk. 8/56) - ab dem 1. Dezember 2010 Anspruch eine Viertelsrente. Die für die Arbeitsunfähigkeit massgebenden Untersuchungen der Z.____-Gutachter fanden weiter am 12. Juli 2017 statt, sodass ab diesem Zeitpunkt von einer Verschlechterung des

Gesundheitszustandes auszugehen ist, was ab 1. Oktober 2017 zu einem Anspruch auf eine halbe Rente führt (Art. 88a Abs. 2 IVV). In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung damit aufzuheben. 7.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 27. September 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Dezember 2010 unter Berücksichtigung der bezogenen Taggeldleistungen Anspruch auf eine Viertelsrente und ab 1. Oktober 2017 Anspruch auf eine halbe Rente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsdienst Inclusion Handicap - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Schindler Pensionskasse, c/o Stifterfirma, Zugerstrasse 13, 6030 Ebikon sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub Schetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.